

Landesgruppe Niedersachsen

Manfred Schreiber

Vorsitzender

Hans-Böckler-Allee 18

30173 Hannover

Tel. +49 511 81 53 30

Fax +49 511 81 54 91

info@reserveniedersachsen.de

Hannover, 08.06.2021

Hygienekonzept COVID-19 zur Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebs und der Verbandstätigkeit in der Landesgruppe Niedersachsen

Anlage A - Hygienekonzept
 B - Teilnehmerliste
 C - Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kameradinnen und Kameraden,

die Zahl der Neuinfektionen an COVID-19 nimmt in Deutschland seit Wochen -nicht nur aufgrund der steigenden Anzahl der geimpften Bundesbürger- weiter ab. Die Bundes- und Landesregierung lockert regelmäßig die Auflagen, ohne dabei dennoch die immer noch latenten Gefahren der Pandemie außer Acht zu lassen. Ebenso hat der Kommandeur das Landeskommandos Niedersachsen entschieden, dass die DVag-Aktivitäten innerhalb Niedersachsens ab 01.07.2021 wieder aufgenommen werden können, insofern die Weisungslage dies zulässt und ein gültiges Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorliegt.

Daher lässt die derzeitige epidemiologische Lageentwicklung eine zeitnahe, aber schrittweise Wiederaufnahme der militärischen Ausbildung und weiterer Verbandsveranstaltungen zu.

Um eine erneute Ausbreitung einzudämmen und somit eine Gefährdung der Reservistinnen und Reservisten sowie unserer Gäste zu reduzieren, sind bei VVag -veranstaltungsbezogen sowie ggf. weitere spezifische Bestimmungen der Landesregierung- folgende Vorgaben einzuhalten:

Inzidenzwerte

Für Regelungen, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen

Mögliche Veranstaltungsdurchführung (auch Sportveranstaltungen)

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a in Verbindung mit § 6 a (1) 4., (der niedersächsischen Verordnung), die **7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt**, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und **Veranstaltungen unter freiem Himmel** zulässig. Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur **mit sitzendem Publikum** durchgeführt werden; das Abstandsgebot ist einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a in Verbindung mit § 6 a (1) 1., die **7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt**, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** zulässig. Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur **mit sitzendem Publikum** durchgeführt werden; das Abstandsgebot ist einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a in Verbindung mit § 6 a (1) 5., die **7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt**, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und **Veranstaltungen unter freiem Himmel** zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen, die mit **sitzendem Publikum** durchgeführt werden, darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 250 Personen nicht überschreiten. Wird eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mindestens **zeitweise stehendem Publikum** durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a in Verbindung mit § 6 a (1) 2., die **7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35** beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen** zulässig. Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit **sitzendem Publikum** durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot einzuhalten ist. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten.

(5) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a in Verbindung mit § 6 a (1) 3., die **7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35** beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum** zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten.

(6) Abweichend vom § 6 a Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 dürfen **die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen** und Zusammenkünfte, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird. **D.h. dass Vorstandswahlen nach wie vor grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden können**, ohne dass die 7-Tage-Inzidenz berücksichtigt werden muss. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygiene-konzepts nach § 4 zu treffen.

(7) Die §§ 16 und 16 a regeln die Durchführung von Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel. Darunter fällt u.a. RAG-Schießsport, Märsche, Kleiderschwimmen und BFT.

(8) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die **7-Tage-Inzidenz mehr als 50** beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen eine **sportliche Betätigung** auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, **jeweils unter freiem Himmel**, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel zulässig.

Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch **Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen** bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerechnet werden. Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt.

Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die **sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters**, soweit in diesen Personengruppen

1. **ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben** wird und
2. **ein Abstand** zwischen den teilnehmenden Personen **von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht**. Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(9) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die **7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt**, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte eine **sportliche Betätigung** auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, **jeweils unter freiem Himmel**, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, zulässig. Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch **Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben**, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerechnet werden. Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die **sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen**

1. **ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben** wird und
2. **ein Abstand** zwischen den teilnehmenden Personen **von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht**. Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(10) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die **7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35** beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person lediglich verpflichtet, **Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts** nach § 4 zu treffen.

Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt verbindlich eine grundsätzliche Zugangsvoraussetzung; es ist der Nachweis

über einen vollständigen COVID-19-Impfstatus (min. 14 Tage) alt oder

einer genesenen COVID-19-Erkrankung (ärztliches Attest) oder

eines negativen Schnelltests, der max. 24 Stunden alt sein darf oder

eines, unter Aufsicht einer 2. Person, durchgeführten, negativen Selbsttests, der max. 24 Stunden alt sein darf,

zu erbringen.

Die Teilnehmenden finden die Möglichkeiten zur Durchführung eines Schnelltests unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testunghinweise-zur-testung-auf-corona-198156.html#wo> .

Für die Selbsttests gilt, dass nur diejenigen verwendet werden dürfen, die auf der Liste der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Selbsttests angegeben sind. Die Teilnehmenden finden diese unter

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2> .

Die Teilnehmenden haben Ihr Testergebnis des Schnell- oder Selbsttests mit dem Formular des Landes Niedersachsen <https://www.niedersachsen.de/download/168637> zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen.

Sollte ein Teilnehmender die o.a. Nachweise nicht vorlegen können, so ist vor der Veranstaltung vor Ort ein Selbsttest, der durch den Veranstalter bereitzustellen ist, durchzuführen. Dieser Test muss durch eine Dritte Person überwacht bzw. abgenommen werden.

Ist dieser Test negativ, ist die Teilnahme an der Veranstaltung möglich. Ergibt eine Testung das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers mitzuteilen.

Allgemeine Punkte

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund- und Nasenbedeckung (MNB) zu tragen. Dies müssen mindestens medizinische oder FFP2-Masken sein.
- Niesen und Husten, von anderen Personen abgewandt, in ein Taschentuch oder mindestens in die Armbeuge.
- Die Hände sind nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten sowie vor der Einnahme von Mahlzeiten gründlich mit Seife (20-30sek) zu waschen oder zu desinfizieren.
- Räume sind regelmäßig zu lüften und gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind regelmäßig zu reinigen.
- Zusammenziehungen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren. Dies betrifft deren Häufigkeit und Anzahl der Teilnehmer. Wo möglich sind sie im Freien durchzuführen.
- Die Verpflegungseinnahme findet überschlagend statt, die MNB ist bis zur Platzeinnahme zu tragen.
- Wenn möglich, sind die Ausbildungsgruppen so klein wie mögliche aufzuteilen und unterzubringen.
- Bei der Unterbringung muss ein Mindestabstand von 2m zwischen den jeweiligen Schlafplätzen eingehalten werden. Grundsatz ist: So aufgelockert wie möglich, am besten sind Einzelstuben.
- Die Belegung sollte an die während der Veranstaltung gemeinsam tätigen Gruppen ausgerichtet sein.
- Bei VVag sind vom Leitenden zwingend Teilnehmerlisten zu führen und unmittelbar nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle zu übermitteln und durch diese nach den geltenden Verbandsvorgaben aufzubewahren. Es handelt sich hierbei nicht nur um die bereits bisher gültigen Verbandsvorgaben, sondern zusätzlich um Bestimmungen, die aus den COVID-19-Verordnungen und deren nachgeordneten Regelungen resultieren. Hier muss bei VVag der Fragebogen für Besucher zu COVID-19-Zeiten und die Teilnehmerliste vorgehalten und den zuständigen Gesundheitsämtern, auf deren Verlangen, ausgehändigt werden.

Ausbildung

- Sofern Ausbildungsmittel, Waffen oder Fahrzeuge von mehreren Personen benutzt werden, sind die Handkontaktflächen vor, während und nach der Ausbildung zu desinfizieren.

- Sofern es die Sicherheitsbestimmungen zulassen, ist im Ausbildungsbetrieb das Tragen von Kampfhandschuhen zu vermeiden.

Ausbildung in Gebäuden

- In Unterrichtsräumen ist ein Abstand von 1,5m zwischen Personen und das Tragen einer MNB zu gewährleisten. Ist eine ständige Durchlüftung gewährleistet und der Mindestabstand strikt eingehalten, kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden.
- GeZi, Meldekopf o.ä. sind so einzurichten, dass der o.g. Mindestabstand eingehalten wird.

Ausbildung in Fahrzeugen

- Die Anzahl der Personen in einem Fahrzeug sind bis auf das Mindeste zu reduzieren.
- Das Tragen von MNB ist zwingend erforderlich.
- Es ist auf die Gefährdung der Sicherheit, z.B. durch möglichen Beschlag von Brillen, aufgrund der Nutzung von MNB zu achten.
- Fenster, Türen, Luken und Rampen sind, wenn möglich und erlaubt, offen zu halten. Ein regelmäßiges Durchlüften ist sicherzustellen.
- Armaturen, Türgriffe, Bedienungselemente u.ä. sind regelmäßig, spätestens aber nach einer Fahrt zu reinigen.

Schießen RAG

- Die Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist von der Aufsicht und von den Schützen eine MNB zu tragen. Primär sind die Rennen jedoch so einzuteilen, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Sofern Waffen von mehreren Personen genutzt werden, sind diese nach jedem Schießen zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss 1 Minute einwirken – erst dann darf das Schießen fortgesetzt werden.
- Diese Regularien sind bei der Belehrung der schießenden Abteilung sowie des Funktionspersonals durch den Leitenden mit anzuzeigen und durch den Leitenden stringent zu überwachen.

Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen/ Veranstaltungen

Zur Vorbereitung einer Ausbildung/ Veranstaltung ist vom Ausbilder/ Leitenden¹ ein spezifisches und individuelles Hygienekonzept für die Veranstaltung zu erstellen.

- Das so erstellte spezifische Hygienekonzept ist bei der Beantragung einer VVag mit UTE der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen, vom Kreisvorstand zu genehmigen und bei der Durchführung der Ausbildung/ Veranstaltung vom Ausbilder/ Leitenden mitzuführen. Im Zweifelsfall ist der Landesvorstand und/oder das zuständige Gesundheitsamt zu involvieren.
- Bei VVag ohne UTE sind die Vorstände der Untergliederungen, in deren Verantwortungsbereich eine VVag durchgeführt wird, angehalten für die Erstellung und Umsetzung der spezifischen Hygienekonzepte Sorge zu tragen. Auch hier muss das Hygienekonzept vor der VVag der zuständigen Geschäftsstelle eingereicht werden, um es vom Kreisvorstand genehmigen zu lassen. Das Konzept ist zwingend bei der Durchführung der Ausbildung/ Veranstaltung vom Ausbilder/ Leitenden mitzuführen. Im Zweifelsfall ist der Landesvorstand und/oder das zuständige Gesundheitsamt zu involvieren.
- In der Regel gilt bei VVag in Räumlichkeiten, in denen der Vermieter/Verpächter, (Wie z.B. Gasthaus, Restaurant, Saal etc.) die Verordnungen des Landes Niedersachsen einhalten muss, dessen Hygienekonzept. Hier ist eine Anlehnung des eigenen Konzeptes an dessen Konzept angeraten.

Verschiedenes

- Bei der Nutzung von Fzg zum Pers-/Mat-Transport gelten die gleichen Auflagen, wie für die Ausbildung in Fahrzeugen. Spezifizierend gilt, dass maximal die Hälfte der Sitzplätze von Personen zu nutzen ist.
- Die Auflagen etwaiger externen Hausherren (bspw. von Gaststätten oder zivilen Schießstände) sind einzuhalten.
- Bei An-/Abreise zu Veranstaltungen ist die jeweils gültige COVID-19-Verordnung der Landesregierung einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bildung von Fahrgemeinschaften.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder mit Erkältungssymptomen sind von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt zu infizierten Personen hatten, sind von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.

¹ Exemplarische Erläuterung zur Unterscheidung nach Ausbildern und Leitenden: Bei einem SiPol-Vortrag oder einer Wahl bedarf es lediglich eines spezifischen Hygienekonzepts des Leitenden. Bei einer Stationsausbildung ist für jede Station ein spezifisches Hygienekonzept erforderlich.

Schlussbemerkungen

Das hier vorliegende Hygienekonzept wird sich (reduziert um die rein verbandsinternen Punkte) so oder sehr ähnlich in der Befehlsgebung des LKdo NI zu künftigen DVag wiederfinden. Je früher wir uns bei VVag an einzelne Auflagen gewöhnen, desto leichter haben wir es, gleich wieder mit Schwung in den Ausbildungsbetrieb in Form von DVag einzusteigen.

Das Hygienekonzept LG NI hat Weisungscharakter für alle Verbandsveranstaltungen in Niedersachsen. UTE für VVag ohne hinreichendes spezifisches Hygienekonzept werden nicht erteilt. Den Untergliederungen wird die Umsetzung bei VVag im eigenen Verantwortungsbereich dringend angeraten.

Um eine angemessene Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Hygienekonzept zu gewährleisten und VVag entsprechend vorbereiten und beantragen zu können, kann der Ausbildungsbetrieb und die Verbandstätigkeit in der Landesgruppe Niedersachsen

ab sofort

wieder aufgenommen werden.

Die jeweils gültige COVID-19-Verordnung der Landesregierung Niedersachsens und ihre Folgeverordnungen sind zwingend einzuhalten!

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Manfred Schreiber
Landesvorsitzender
Oberst der Reserve

ANLAGEN